

## ***Änderung der Statuten vom 23. April 1967 und Nachträge der VSL resp. athletics-champions***

**Statuten von athletics-champions** (Vereinigung der Schweizermeister der Leichtathletik)

### **Name, Sitz und Ziele**

Art. 1

athletics-champions ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz bei der Präsidentin oder beim Präsidenten.

Art. 2

athletics-champions hat folgende Ziele:

- Förderung der Freundschaft unter den Mitgliedern und unter Leichtathleten
- Die Leichtathletikgenerationen einander näher bringen
- Unsere jüngeren und älteren Mitglieder über Leichtathletisches und Freundschaftliches informieren
- Bei der Gestaltung und Entwicklung der Leichtathletik mithelfen, soweit das möglich ist
- Den aktiven Schweizermeisterinnen und Schweizermeistern, die nach ihrer Karriere wieder ins volle Erwerbsleben zurückkehren möchten, mit unseren Beziehungen und mit dem Solidaritätsfonds beistehen

athletics-champions ist politisch und konfessionell neutral.

### **Mitgliedschaft**

Art. 3

Mitglieder können werden:

Amtierende und ehemalige Schweizermeisterinnen und Schweizermeister der Leichtathletik in den Outdoor-Einzeldisziplinen, die der Internationale Leichtathletik-Verband (IAAF) und der Europäische Leichtathletik-Verband (European Athletics) als Meisterschaftsdisziplinen durchführen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand von athletics-champions.

Art. 4

Die Mitglieder haben ein Informationsrecht bezüglich Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit athletics-champions stehen. Ausnahme: Persönlichkeitsschutz bei sozialen Unterstützungsgeldern.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Tod
- Austritt (schriftlich)
- durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss

Die Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Art. 6

Zur Erreichung der Zielsetzungen stehen athletics-champions die Mitgliederbeiträge und allfällige weitere Einnahmen zu Verfügung. Ein Teil dieser Beiträge geht in den Solidaritätsfond – siehe Art. 8.

Amtierende Schweizermeisterinnen und Schweizermeister sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder in besonderen Fällen von der Beitragspflicht zu befreien.

Mitgliederbeiträge sind so zu bemessen, dass athletics-champions die in Art. 2

umschriebenen Ziele erreichen kann.

Art. 7

Die Organe von athletics-champions sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 8

### **Solidaritätsfonds**

athletics-champions unterhält einen Solidaritätsfonds, der regelmässig durch einen Teil der Mitgliederbeiträge gespeisen wird. Zweck dieses Fonds ist es, Mitgliedern von athletics-champions Unterstützungsgelder (Beiträge, Darlehen) zu gewähren, wenn sie unverschuldet oder wegen des Spitzensports in finanzielle Engpässe geraten. Es können auch Mitglieder in Sportprojekten unterstützt werden.

Ein Vorstandsmitglied nimmt sich den Anliegen des Solidaritätsfonds an und ist für das Finanzielle zuständig.

Der Vorstand verfasst ein Fondsreglement, das von der GV angenommen werden muss.

Art. 9

### **Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt.
- b) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes und auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.
- d) Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder und die Versammlung mit der sofortigen Beschlussfassung einverstanden sind.
- e) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch offene Abstimmung. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn die Versammlung durch Mehrheitsbeschluss dies so entscheidet.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

f) Befugnisse der Mitgliederversammlung:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen von athletics-champions und des Solidaritätsfonds und Entlastung der Organe der Vereinigung
2. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle von athletics-champions
3. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
4. Aufstellen von Richtlinien für die Tätigkeit von athletics-champions
5. Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie über Anträge bzw. Rekurse von Mitgliedern.
6. Änderung der Statuten
7. Auflösung von athletics-champions

Art. 10

### **Vorstand**

a) Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die zurücktretende Präsidentin/Präsident hat dem Vorstand für eine Amtsperiode als Mitglied mit Stimmrecht anzugehören. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ernennt einen oder zwei

Vizepräsidenten.

b) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

c) Die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, beruft die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Sie/er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich und vertritt athletics-champions nach aussen.

d) Der Vorstand leitet die Vereinigung, erstellt das Arbeitsprogramm und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er ist befugt, ein Geschäftsreglement zu erlassen.

e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag fassen. Für solche Beschlüsse ist eine Zweidrittelsmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 11

### **Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine zweijährige Amtsdauer die Kontrollstelle (2-3 Revisoren). Diese ist wieder wählbar.

Art. 12

### **Schlussbestimmungen**

a) Die Statuten können nur mit Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.

b) Einer gleichen Mehrheit bedarf der Beschluss zur Auflösung von athletics-champions. Er kann nur an einer, zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung, gefasst werden.

c) Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist ihr Vermögen einer der Zielsetzung entsprechenden Bestimmung zuzuführen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. April 1968 angenommen und an den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 19.10.1974, 19.10.1986, 02.11.2008, sowie am 21.04 2018 abgeändert worden. Sie treten sofort in Kraft.

Seengen, 21.04.2018

### **athletics-champions**

Der Präsident: Der Vizepräsident:

## **Fondsreglement**

Art. 1

Unter dem Namen «Solidaritätsfonds für die Mitglieder von athletics-champions»

(Vereinigung der Schweizermeister der Leichtathletik) besteht ein Fonds. Zweck dieses Fonds ist es, Mitgliedern der Vereinigung Beiträge oder Darlehen zu gewähren, wenn sie

- nach Beendigung ihrer Sportkarriere wieder ins Erwerbsleben einsteigen (Weiterbildung, Neuausrichtung etc.)

- unverschuldet oder wegen des Spitzensports in finanzielle Engpässe geraten

- Es können auch Sportprojekte (vor allem im Nachwuchsbereich) finanziell

unterstützt werden.

#### Art. 2

Die Mitgliederversammlung von athletics-champions ist das Aufsichtsorgan des Solidaritätsfonds.

#### Art. 3

Ein Mitglied des Vorstandes ist verantwortlich für die Fondsangelegenheiten und führt die Kasse.

#### Art. 4

Der Fonds wird mit einem jährlich festzusetzenden Teil der Jahresbeiträge der Mitglieder der Vereinigung gespeisen.  
Das Fondsvermögen kann auch durch freiwillige Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse Dritter, vor allen durch Mitglieder der Vereinigung, erweitert werden.  
Das Fondsvermögen muss mündelsicher und zinstragend angelegt werden.

#### Art. 5

Die Leistungen aus dem Fonds werden durch den Vorstand bestimmt und ausbezahlt. Der Vorstand kann Richtlinien für die Verwendung der Unterstützungsgelder ausarbeiten.  
Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, die berechtigt sind, für den Fonds rechtsverbindlich zu zeichnen.

#### Art. 6

Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle (Revisoren). In der Regel ist die Kontrollstelle mit derjenigen der Vereinigung identisch.

#### Art. 7

Der Vorstand ist befugt, insgesamt über höchstens 1/4 des Fondsvermögens (Basis Vermögen per 31.12. des Vorjahres) in eigener Kompetenz zu entscheiden. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### Art. 9

Die Auflösung des Solidaritätsfonds kann nur an der Mitgliederversammlung von athletics-champions mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.  
Im Falle einer Auflösung des Solidaritätsfonds fällt das Restvermögen nach der Deckung sämtlicher Ansprüche an athletics-champions.

#### Art. 10

Das Fondsreglement wurde an der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Schweizermeister der Leichtathletik vom 13.8.1977 in Biel-Benken genehmigt und an den Mitgliederversammlungen vom 19.10.1986 in Sempach, vom 2.11.2008 auf dem Säntis und 25.10.2015 in Zofingen abgeändert.  
Das Fondsreglement tritt sofort in Kraft.

Hägendorf, 25. Oktober 2015

**athletics-champions**

Der Präsident: Der Vizepräsident: